



Luxemburg, den 7. Mai 2025

PRESSEMITTEILUNG 06/2025

Urteil in den verbundene Rechtssachen E-1/24 und E-7/24 TC und AA

RECHT AUF ZUGANG ZU INFORMATIONEN ÜBER WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTE PERSONEN

Mit Urteil vom heutigen Tage beantwortete der Gerichtshof Fragen, die ihm in zwei Verfahren durch den Verwaltungsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein vorgelegt wurden. Die Verfahren wurden zum Zweck der gemeinsamen Entscheidung verbunden.

Die Ausgangsverfahren betreffen Anträge auf Zugang zum liechtensteinischen Register der wirtschaftlichen berechtigten Personen von Rechtsträgern. Im Verfahren E-1/24 TC wurde der Antrag abgelehnt, da der Antragsteller nicht, wie nach nationalem Recht erforderlich, konkrete Rechtsträger bezeichnet, sondern lediglich mutmassliche wirtschaftlich berechnigte Personen benannt hatte. Im Verfahren E-7/24 AA wurde der Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass der Antragsteller kein berechtigtes Interesse habe.

Vorab prüfte der Gerichtshof die Auswirkungen auf das EWR-Recht, die sich aus der Nichtigerklärung von Artikel 1 Absatz 15 Buchstabe c der Fünften Geldwäscherichtlinie¹ – zur Änderung von Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe c der Vierten Geldwäscherichtlinie² – durch den EuGH mit der Begründung ergeben, dass dieser gegen Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstösst, die die Achtung des Privat- und Familienlebens sowie den Schutz personenbezogener Daten betreffen. Der Gerichtshof sah keine zwingenden Gründe von der Auslegung des EuGH abzuweichen. Dementsprechend muss der geänderte Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe c der Vierten Geldwäscherichtlinie im Einklang mit dieser Bestimmung vor Inkrafttreten der Fünften Geldwäscherichtlinie ausgelegt werden. Der Zugang zu Informationen erfordert daher, dass der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweist.

Ferner stellte der Gerichtshof fest, dass das Recht auf Zugang zu Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen jede natürliche oder juristische Person umfasst, die ein berechtigtes Interesse im Hinblick auf den Zweck der Richtlinie nachweisen kann. In diesem Zusammenhang ist die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses sowohl notwendig als auch ausreichend für den Informationszugang. Eine korrekte Anwendung des nationalen Rechts zur Umsetzung der Richtlinie stellt sicher, dass Informationen über wirtschaftlich berechnigte Personen nur dann offengelegt werden, wenn dies im Hinblick auf das verfolgte Ziel angemessen, erforderlich und verhältnismässig ist.

Schliesslich entschied der Gerichtshof, dass die Festlegung der Verfahrensregeln für den Zugang zu Informationen über wirtschaftlich berechnigte Personen zwar Sache der nationalen Rechtsordnung ist, die EWR-Staaten diese Befugnis jedoch im Einklang mit dem EWR-Recht,

¹ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU.

² Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

insbesondere dem Effektivitätsgrundsatz, ausüben müssen. Eine starre Anforderung, stets die juristische Person anzugeben, ohne der zuständigen Behörde die Möglichkeit zu geben, die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, könnte die Ausübung des Auskunftsrechts übermässig erschweren.

Das Gutachten ist ein Schritt im vor dem nationalen Gericht anhängigen Verfahren. Das Verwaltungsgericht wird nun sein Verfahren fortsetzen und über die bei ihm anhängigen Fälle im Lichte der Auslegung der Richtlinien durch den Gerichtshof entscheiden.

Das Urteil ist im Volltext auf der Internetseite des Gerichtshofs verfügbar:
<https://eftacourt.int/cases/joined-cases-e-1-24-and-e-7-24/>

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.